

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWT GmbH Science & Innovation

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TWT GmbH gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der TWT. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn TWT sie schriftlich anerkannt hat.

## 1. Vertragsabschluss

Angebote der TWT sind freibleibend und nur während der im Angebot angegebenen Frist gültig. Ein Vertragsabschluss erfolgt erst durch eine Bestätigung der TWT. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 2. Lieferung

Für den Fall, dass sich TWT zur Installation vor Ort schriftlich verpflichtet hat, schafft der Kunde bis zu dem vereinbarten Termin die räumlichen, technischen und sonstigen Installationsvoraussetzungen, die TWT in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Installationsvoraussetzungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss rechtzeitig bekannt gegeben. Sollten sich beim Kunden eventuelle Änderungen und Ergänzungen der Installationsvoraussetzungen ergeben, wird TWT rechtzeitig unterrichtet.

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von TWT als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung eines zugesagten Liefertermins ist nur dann möglich, wenn der Kunde TWT sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellt. Falls dies nicht erfolgt bzw. der Verzug auf unvorhergesehenen Ereignissen beruht, die von TWT nicht zu vertreten sind, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Liefertermine und Fristen gelten mit fristgerechter Lieferung als eingehalten.

TWT ist zu Teillieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Ware oder Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese die Leistungen des bestellten Produkts oder der zu erbringenden Dienstleistung erfüllen oder beinhalten.

Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich die von TWT übermittelte Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Die Gefahr geht spätestens mit Anlieferung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über.

## 3. Geheimhaltung

Die TWT verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten des Kunden, zu denen sie im Rahmen der Leistungserbringung Informationen erhält oder zu denen sie Zugang hat, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche zur Durchführung der Leistungen überlassenen Unterlagen werden nach Abschluss der Arbeiten an den Kunden zurückgegeben.

## 4. Preis, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Die von TWT genannten Preise verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland immer zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind zum Rechnungsdatum fällig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

TWT behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor, bis alle zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bestehenden Forderungen von TWT aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig bezahlt sind.

## 5. Gewährleistung, Haftung

Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen und die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Kunden.

TWT leistet für die vertragsmäßigen Eigenschaften Gewähr nach den Regeln des Schuldrechts, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand

der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Für absolute Fehlerfreiheit der bestellten Programme kann deshalb keine Gewährleistung übernommen werden.

TWT unterstützt den Kunden bei der Suche nach dem Fehler und Fehlerursachen. Wenn der Fehler nicht nachweislich TWT zuzuordnen ist, stellt sie diese Leistungen dem Kunden entsprechend in Rechnung.

TWT haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung, falsche Vorgaben oder Informationen, Nichtbeachtung der Aufstellungsbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel zurückgehen.

Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn das Erzeugnis von fremder Seite verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht.

Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet TWT auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach dem Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Kunde kein Verbraucher, so hat er offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Fall nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. die Leistung als akzeptiert.

## 6. Verjährung

Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorsieht, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Inbetriebnahme der Sache, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang) oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch die TWT GmbH.

Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen entsprechend.

## 7. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden sowie die Lieferungen und Leistungen von TWT, mit Ausnahme von Leistungen beim Kunden, ist der Sitz der TWT GmbH.

Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht unter Ausschluss jeglicher bi- und/oder multilateraler Abkommen und des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Esslingen a. N.